

Sonderbedingungen für die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) – Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung alt (Oktober 2017)	Fassung neu (Oktober 2018)
<p>Sonderbedingungen für die Oberbank Servicekarte Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Servicekarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Servicekarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und der Oberbank andererseits.</p>	<p>Sonderbedingungen für die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Debitkarten (Oberbank Servicekarten) ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Oberbank Servicekarte) (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und der Oberbank andererseits.</p>
	<p>Im fortlaufenden Text wurde durchgehend der Begriff Servicekarte geändert auf Debitkarte (Oberbank Servicekarte).</p>
<p>1.5. Quick-Service Das Quick-Service war ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen bis 31.07.2017 ermöglicht hat. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen z. B. an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen bis 31.12.2017 entladen. Wenn nach dem 31.12.2017 auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Oberbank diesen Betrag.</p>	<p>1.5. Quick-Service Das Quick-Service war ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen bis 31.07.2017 ermöglicht hat. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag.</p>
<p>1.8.1. Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers Der Karteninhaber ist berechtigt, an den Oberbank Selbstbedienungsgeräten mit der Servicekarte und dem persönlichen Code Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsgeräte vereinbarten Limit zu beziehen. Für Einzahlungen gilt ein Maximalbetrag von EUR 14.990,- pro Tag pro Konto. Das Selbstbedienungsgerät führt eine Echtheitsprüfung der einbezahlten Banknoten bzw. Münzen durch. Nach erfolgter Einzahlung stellt das Selbstbedienungsgerät einen Bestätigungsbeleg aus. Auch sind mit der Servicekarte Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) möglich. Weiters ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Servicekarte und dem persönlichen Code Überweisungen vom Konto, welchem diese Karte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher zu erteilen.</p>	<p>1.8.1. Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers Der Karteninhaber ist berechtigt, an den Oberbank Selbstbedienungsgeräten mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und dem persönlichen Code Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsgeräte vereinbarten Limit zu beheben. Für Bargeldeinzahlungen gilt ein Maximalbetrag von EUR 14.990,- pro Tag pro Konto. Das Selbstbedienungsgerät führt eine Echtheitsprüfung der einbezahlten Banknoten bzw. Münzen durch. Nach erfolgter Bargeldeinzahlung stellt das Selbstbedienungsgerät einen Bestätigungsbeleg aus. Auch sind mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) möglich. Weiters ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) und dem persönlichen Code Überweisungen vom Konto, welchem diese Karte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher zu erteilen.</p>
<p>1.13.2. Austausch der Servicekarte Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Servicekarte. Die Oberbank ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Servicekarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Servicekarte zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1.13.2. Austausch der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte (Oberbank Servicekarte). Die Oberbank ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte (Oberbank Servicekarte) bereit zu stellen.</p>
<p>1.13.3. Vernichtung der Servicekarte Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Servicekarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Servicekarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Servicekarte zu vernichten. Achtung: Vor Vernichtung der Servicekarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen.</p>	<p>1.13.3. Vernichtung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte (Oberbank Servicekarte) verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte (Oberbank Servicekarte) zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte (Oberbank Servicekarte) zu vernichten.</p>
<p>1.13.4. Dauer des Kartenvertrages Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Oberbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom</p>	<p>1.13.4. Dauer des Kartenvertrages Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Oberbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom</p>

<p>Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch von der Oberbank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.</p> <p>Ein wichtiger Grund, der die Oberbank zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Oberbank gefährdet ist, • der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige für den Vertragsabschluss wesentliche Umstände macht, oder • der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Oberbank gefährdet ist. <p>Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Servicekarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Servicekarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Servicekarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p>	<p>Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch von der Oberbank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.</p> <p>Ein wichtiger Grund, der die Oberbank zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Oberbank gefährdet ist, • der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder • der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Oberbank gefährdet ist. <p>Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte). Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p>
<p>1.13.5. Rückgabe der Servicekarte</p> <p>Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Servicekarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Servicekarte unverzüglich zurückzugeben. Die Oberbank ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Servicekarten zu sperren und/oder einzuziehen.</p> <p>Achtung: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Servicekarte ist die Elektronische Geldbörse zu.</p>	<p>1.13.5. Rückgabe der Debitkarte (Oberbank Servicekarte)</p> <p>Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten (Oberbank Servicekarten) und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte (Oberbank Servicekarte) unverzüglich zurückzugeben. Die Oberbank ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Debitkarten (Oberbank Servicekarten) zu sperren und/oder einzuziehen.</p>
<p>1.14.1.</p> <p>Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) von der Oberbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Oberbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Oberbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Außerdem wird die Oberbank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf ihrer Homepage veröffentlichen. Auch darauf wird die Oberbank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen.</p> <p>Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Oberbank Kundenportals vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Portalvertrag bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das</p>	<p>1.14.1.</p> <p>Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) von der Oberbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Oberbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Oberbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden der Verbraucher ist, mitzuteilen.</p> <p>Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die</p>

<p>Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.</p>	<p>Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.</p>
<p>1.14.2. Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs, die technische Entwicklung, Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse oder des erheblich gesunkenen Nutzungsgrads der Leistung, der die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigt) sachlich gerechtfertigt sein. Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen der Oberbank bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen der Oberbank oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen der Oberbank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Oberbank ergeben.</p>	<p>1.14.2. Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein. Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen der Oberbank bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen der Oberbank oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen der Oberbank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Oberbank ergeben.</p>
<p>2.2.2. Limitänderung Änderungen des Limits müssen zwischen Oberbank und Kontoinhaber individuell vereinbart werden. Die Oberbank ist berechtigt, das zur Servicekarte vereinbarte Limit ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Servicekarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder • wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Servicekarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p>Die Oberbank wird den Kunden von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p>	<p>2.2.2. Limitänderung Änderungen des Limits müssen zwischen Oberbank und Kontoinhaber individuell vereinbart werden. Die Oberbank ist berechtigt, das zur Debitkarte (Oberbank Servicekarte) vereinbarte Limit ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder • wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p>Die Oberbank wird den Kunden von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p>
<p>2.3. Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen des vereinbarten Limits die Servicekarte bei den Oberbank Selbstbedienungsgeräten nur in dem Ausmaß nützen, als das Konto, zu dem die Servicekarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und kurzfristige Überziehungsmöglichkeit) aufweist.</p>	<p>2.3. Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen des vereinbarten Limits die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) bei den Oberbank Selbstbedienungsgeräten nur in dem Ausmaß nützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und die eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.</p>
<p>2.4.2. Sperr-Meldung Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Servicekarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle, bei vereinbartem Kundenportalvertrag im Oberbank Kundenportal oder über die Oberbank Sperr-Hotline eine Sperre der Servicekarte zu veranlassen.</p>	<p>2.4.2. Sperr-Meldung Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder über die Oberbank Sperr-Hotline eine Sperre der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) zu veranlassen.</p>

<p>2.6.1. Die Sperre einer Servicekarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder • jederzeit bei vereinbartem Kundenportalvertrag im Oberbank Kundenportal oder • jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Oberbank Sperr-Hotline, deren Telefonnummer die Oberbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder • zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Oberbank persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Oberbank. <p>Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Servicekarten.</p>	<p>2.6.1. Die Sperre einer Debitkarte (Oberbank Servicekarte) kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder • jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder • jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Oberbank Sperr-Hotline, deren Telefonnummer die Oberbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder • zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Oberbank persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Oberbank. <p>Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten (Oberbank Servicekarten).</p>
<p>2.6.3. Die Oberbank ist berechtigt, die Servicekarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Servicekarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; • der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Servicekarte besteht; oder • wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Servicekarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p>Die Oberbank wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p> <p>Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen der Elektronischen Geldbörse.</p>	<p>2.6.3. Die Oberbank ist berechtigt, die Debitkarte (Oberbank Servicekarte) ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; • der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) besteht; oder • wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte (Oberbank Servicekarte) verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p>Die Oberbank wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p> <p>Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstruments aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.</p>